

Wohnortnahe berufliche Bildung und Eingliederung Blinder und Sehbehinderter

- Mobilis -

Dipl.-Psych. Erwin Denninghaus

1. Ausgangslage

Blindheit und Sehbehinderung stellen gravierende Schädigungen dar, aus denen erhebliche Belastungen und Behinderungen für die betroffenen Menschen erwachsen. Die berufliche und soziale Eingliederung dieser Menschen stellt besondere Anforderungen an alle beteiligten Personen und Institutionen. Dennoch findet bis heute eine große Zahl von Betroffenen, die die Leistungen der Rehabilitationsträger und der beruflichen Bildungseinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte in Anspruch genommen haben, ihren Platz in Beruf und Gesellschaft. Insofern konnte und kann das berufliche Bildungssystem für Blinde und Sehbehinderte die Erwartungen der Rehabilitationsträger und der blinden und sehbehinderten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Wesentlichen erfüllen (vgl. Denninghaus 1997). Die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards sowie einer optimalen Kundenorientierung der Rehabilitationsträger und -einrichtungen unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen bedarf jedoch einer ständigen Weiterentwicklung der Bildungskonzepte. Dabei ist insbesondere folgenden Entwicklungen Rechnung zu tragen:

1.1 Veränderte Voraussetzungen hinsichtlich der schulischen Bildung

Die schulische Bildung Blinder und Sehbehinderter war in der Vergangenheit vor allen Dingen durch folgende Entwicklungen mit Auswirkungen auf die berufliche Bildung gekennzeichnet:

- Die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat durch ihre Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen vom 06.05.1994 neue Akzente gesetzt, die einer Förderung behinderter Kinder im gemeinsamen Unterricht Priorität einräumt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen vom 24.04.1995 und nachfolgenden Verordnungen (VO-SF) umgesetzt. Ähnliche Novellierungen der Schulgesetze sind in anderen Bundesländern erfolgt. Eine zunehmende Zahl blinder und sehbehinderter Kinder wird mit Unterstützung von Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrern im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen unterrichtet. Die Zahl könnte deutlich höher liegen, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen dies zuließen.
- Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat am 19.12.1997 eine Neu-

ordnung der schulischen Förderung blinder und sehbehinderter Kinder in Westfalen-Lippe beschlossen, die mit Schuljahresbeginn 1999/2000 in Kraft getreten ist. Kernpunkt der Neuordnung ist eine stärker wohnortnah ausgerichtete schulische Förderung blinder und sehbehinderter Kinder und die Aufgabe der getrennten Schulsysteme für Blinde einerseits und für Sehbehinderte andererseits.

- In Schleswig-Holstein wurde bei der Neuordnung des Schulwesens für sehbehinderte Kinder in den 80er Jahren entschieden, dass sehbehinderte Kinder gemeinsam mit sehenden Kindern an allgemeinen Schulen unterrichtet und durch Sehbehindertenpädagogen unterstützt werden sollen. Dies gilt auf Initiative betroffener Eltern ab 01.08.87 auch für blinde Kinder. Die stationäre Beschulung blinder und sehbehinderter Kinder aus Schleswig-Holstein in der Blinden- und Sehbehindertenschule Hamburg ergänzt das wohnortnahe Angebot.
- Von 1986 - 1990 wurde in Schleswig-Holstein ein durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gefördertes Forschungsprojekt zur Beratung und Unterstützung Sehgeschädigter beim Übergang von der Schule in das Arbeitsleben erfolgreich durchgeführt und in eine Regelmaßnahme übergeführt.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass zahlreiche sehgeschädigte Jugendliche durchaus in der Lage sind, betriebliche Ausbildungen zu absolvieren, wenn sie gezielte fachliche Unterstützung bei der Bewältigung der mit der Sehbeeinträchtigung in Verbindung stehenden Probleme erhalten (vgl. Appelhans et. al., 1992).

1.2 Neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund des wirtschaftlichen und technischen Wandels ist die berufliche Erstausbildung mehr denn je die Grundlage für eine lebensbegleitende berufliche Fort- und Weiterbildung. Neue Konzepte der beruflichen Rehabilitation müssen darauf abgestellt sein, nicht nur Fachkenntnisse und berufliche Fertigkeiten zu vermitteln, sondern Handlungskompetenz und Knowhow für eine möglichst selbständige, an den betrieblichen Anforderungen orientierten Fort- und Weiterbildung.

Durch die ungünstige wirtschaftliche Situation und hohe Arbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren wurde die betriebliche Berufsausbildung und Eingliederung Behinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch deutlich erschwert. Neue Strategien sind zur erfolgreichen Rehabilitation erforderlich. Darüber hinaus werden aufgrund des allgemeinen Kostendrucks von Seiten der Kostenträger erhöhte Anforderungen an die Effizienz der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation gestellt.

In ihrem Runderlass vom 25. Januar 2000 zur beruflichen Eingliederung Behinderter hat die Bundesanstalt für Arbeit noch einmal ausgeführt: "Die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation Behinderter müssen sich am individuellen Förderbedarf ausrichten. Berufliche Rehabilitation erfolgt nach dem Grundsatz 'So normal wie möglich - so speziell wie erforderlich. ... Die Umsetzung des o. g. 'Normalitätsprinzips' bedeutet, abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalls:

- betriebliche Maßnahmen vor außerbetrieblichen Maßnahmen
- wohnortnahe Rehabilitationsmaßnahmen vor Internatsmaßnahmen
- allgemeine Bildungsmaßnahmen vor reha-spezifischen Maßnahmen
- allgemeine Leistungen nach dem SGB III vor besonderen Leistungen
- geeignete schulische Berufsvorbereitungsmaßnahmen vor entsprechenden Lehrgängen der Arbeitsämter
- Regelausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen vor behinderungsspezifischen Ausbildungsgängen gem. § 48 BBiG/§ 42b HwO"

Insbesondere für lernbehinderte Jugendliche wurde auf diesem Hintergrund in den vergangenen Jahren ein differenziertes Unterstützungsangebot aufgebaut, das es ermöglichen soll, die Unterstützungsmaßnahmen auf den individuellen Förderbedarf der einzelnen Jugendlichen möglichst präzise abzustimmen. Durch die Modellinitiative REGINE der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) soll das bewährte Angebot zur beruflichen Rehabilitation (lern)behinderter Jugendlicher in Berufsbildungswerken und anderen überbetrieblichen Bildungseinrichtungen erweitert werden um neue, wohnortnahe und betriebliche Angebote der beruflichen Rehabilitation.

1.3 Berufliche Bildung blinder und sehbehinderter Jugendlicher

Für die zahlenmäßig kleine Gruppe der sehbehinderten und blinden jungen Menschen, die erstmals eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz anstreben, werden besondere Leistungen zur beruflichen Rehabilitation bisher fast ausschließlich in den drei Berufsbildungswerken für Blinde und Sehbehinderte in Chemnitz, Soest und Stuttgart und wenigen anderen berufsbildenden Abteilungen an Spezialeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte erbracht; wegen des deutlich überregionalen Einzugsbereiches dieser Einrichtung ganz überwiegend in stationärer Form und - auch aus wirtschaftlichen Gründen - beschränkt auf eine reduzierte Berufspalette. Für blinde und sehbehinderte junge Menschen gibt es bisher - mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Hamburg - kein behinderungsspezifisches Angebot zur beruflichen Rehabilitation außerhalb der Spezialeinrichtungen.

Das Berufsbildungswerk und das Westfälische Berufskolleg in Soest haben in den vergangenen Jahren über ihre stationären Maßnahmen hinaus Erfahrungen mit teilstationären und wohnortnahen Maßnahmen sammeln können, auf die bei der Konzipierung und Durchführung wohnortnaher und teilstationärer beruflicher Bildungsmaßnahmen für Blinde und Sehbehinderte zurückgegriffen werden kann: So führt das Westfälische Berufskolleg für Blinde und Sehbehinderte seit mehreren Jahren den Berufsschulunterricht auch für Blinde und Sehbehinderte durch, die betriebliche Ausbildungen absolvieren. Das Berufsbildungswerk Soest trägt im Rahmen von Arbeitserprobungs- und Berufsfindungsmaßnahmen zur Klärung der Frage bei, ob eine Ausbildung in einer besonderen Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte erforderlich ist oder ob - und unter welchen Bedingungen - eine betriebliche Ausbildung möglich ist. In Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und der Hauptfürsorgestelle werden Hilfsmittelberatungen und Beratungen zur Arbeitsplatzgestaltung für Blinde und Sehbehinderte an betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen durchgeführt sowie Hilfsmittel- und Softwareschulungen für erwerbstätige Blinde und Sehbehinderte.

2. Modellvorhaben Mobilis

Zur Entwicklung eines wohnortnahen Angebotes zur beruflichen Bildung blinder und Sehbehinderter hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger für das Berufsbildungswerk und das Westfälische Berufskolleg Soest beim Bundesministerium für Arbeit einen Antrag auf Förderung eines Modellvorhabens mit einer Laufzeit von 5 Jahren gestellt. Dieser Antrag wurde am 24. Februar 1999 bewilligt. Die Arbeit im Projekt wurde im April 1999 aufgenommen.

Ziel des Modellvorhabens ist die Schaffung eines differenzierten beruflichen Rehabilitationsangebotes für blinde und sehbehinderte junge Menschen. Besondere Leistungen, die für diesen Personenkreis bisher nahezu ausschließlich in Berufsbildungswerken und anderen besonderen Einrichtungen vorgehalten werden, sollen - auf das individuell notwendige Maß abgestimmt - auch wohnortnah und außerhalb von Spezialeinrichtungen angeboten werden können, um so eine Verzahnung allgemeiner Leistungen mit den besonderen Leistungen zur Rehabilitation im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung zu ermöglichen. Damit soll ein möglichst hoher Grad an Normalität unter den Bedingungen der Sehschädigung erreicht werden.

Durch die Ergänzung des stationären beruflichen Rehabilitationsangebotes Blinder und Sehbehinderter durch teilstationäre und wohnortnahe Angebote sollen im Einzelnen folgende Ziele erreicht werden:

- Blinden und sehbehinderten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die zwar einerseits auf besondere Hilfen bei der beruflichen Rehabilitation angewiesen sind, andererseits aber nicht des gesamten Leistungsspektrums des Berufsbildungswerkes bedürfen, soll die Möglichkeit einer wohnortnahen beruflichen Rehabilitation mit behinderungsspezifischer Unterstützung gegeben werden.
- Bei blinden und sehbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Berufspalette behinderungsbedingt extrem eingeschränkt. Durch den Zwang zur Wirtschaftlichkeit wird die Berufspalette in zentralen Spezialeinrichtungen weiter reduziert auf häufig und überregional nachgefragte Ausbildungsberufe. Individuelle Angebote sind nur eingeschränkt möglich. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein und Hamburg zeigen, daß bei entsprechender behinderungsspezifischer Begleitung eine betriebliche Ausbildung Blinder und Sehbehinderter auch in Berufsbildern wie z. B. Versicherungs- oder Bankkaufmann erfolgreich möglich ist.
- Blinde und sehbehinderte Jugendliche, die bisher ohne behinderungsspezifische Vorbereitung und Begleitung an betrieblichen Ausbildungen teilnehmen, soll ein differenziertes wohnortnahes Angebot gemacht werden, um einen behinderungsbedingten Abbruch der Berufsausbildung zu vermeiden und eine möglichst fundierte und praxisperechte berufliche Qualifizierung und einen adäquaten Umgang mit der Behinderung zu gewährleisten.
- Die Bereitstellung wohnortnaher besonderer Hilfen für Blinde und Sehbehinderte soll weiterhin dazu beitragen, dass einerseits mehr Arbeitgeber als bisher Blinden oder Sehbehinderten die Chance einer betrieblichen Ausbildung geben und an-

dererseits betriebliche Ausbildungen noch stärker als bisher zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Dadurch soll auch der Übergang in ein festes Arbeitsverhältnis (zweite Schwelle) erleichtert werden.

- Blinde und sehbehinderte junge Menschen, die aus familiären oder sonstigen Gründen nicht an einer stationären Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen können, soll ein fachlich qualifiziertes, wohnortnahes Angebot zur beruflichen Rehabilitation gemacht werden können. Es ist anzunehmen, dass insbesondere Mädchen und junge Frauen von einem solchen Angebot profitieren werden.

3. Personenkreis

Nach Angaben von Rath (1990) erhalten nur 6 % der wesentlich sehbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Visus < 30 %) ihre Berufsausbildung in einer besonderen Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte. Es könne - so Rath weiter - nicht davon ausgegangen werden, "daß wirklich nur ca. 6 % aller wesentlich sehbehinderten Jugendlichen spezieller Hilfen bedürfen".

Bei Personen mit einer Sehschärfe unter 30 % handelt es sich um Schwerbehinderte nach § 1 Schwerbehindertengesetz und um Personen, die gemäß § 2 SchwbG gleichgestellt werden können (vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, 1996). Das Vorliegen eines bestimmten Grades der Behinderung ist zwar keine notwendige Voraussetzung zur Gewährleistung besonderer Hilfen zur beruflichen Rehabilitation gemäß SGB III. Ausschlaggebend ist hierfür vielmehr das Gesamtbild, das sich aufgrund von Art und Schwere der Behinderung ergibt (vgl. § 19 SGB III). Es ist jedoch festzustellen, dass es sich bei den zur Zeit mit besonderen Hilfen geförderten Jugendlichen in Berufsbildungswerken für Blinde und Sehbehinderte um eine hoch selektierte Gruppe handelt. So war nur bei 7,2 % der Rehabilitanden des Berufsbildungswerkes Soest 1998 bis zum Stichtag kein GdB festgestellt worden, 4,3 % hatten einen GdB < 50, und mit 88,5 % war der weitaus überwiegende Anteil der Rehabilitanden schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.

Die Zahl derjenigen Jugendlichen, die behinderungsspezifischer Hilfen zur beruflichen Bildung bedarf, muss auf dem Hintergrund dieser Zahlen möglicherweise noch höher angesetzt werden als von Rath skizziert.

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist die berufliche Rehabilitation und Eingliederung um so schwieriger, je geringer das Sehvermögen der Rehabilitanden und Rehabilitandinnen ist. Um unterschiedliche Qualitäten handelt es sich, ob die Rehabilitation auf der Grundlage von Normalschrift (Schwarzschrift) bzw. der Nutzung eines (Groß)Bildschirmes bei der Arbeit mit dem Computer erfolgen kann oder ob die Nutzung von Brailleschrift bzw. Braille-Display oder Sprachausgabe am Computer erforderlich ist.

Von entscheidender Bedeutung für Planung und Durchführung der Maßnahme sind weiterhin zusätzliche Behinderungen, psychosoziale Rahmenbedingungen und die konkreten Bedingungen in einem in Frage kommenden Ausbildungsbetrieb sowie in der (allgemeinen) Berufsschule. Wohnortnahe betriebliche Rehabilitationsmaßnahmen sind daher grundsätzlich individuell zu planen und gemäß den individuellen

Voraussetzungen durchzuführen.

4. Konzeption und Durchführung des Modellvorhabens

4.1 Aufbereitung vorliegender Erfahrungen

4.1.1 Die vorliegenden Erfahrungen, insbesondere aus dem in Schleswig-Holstein durchgeführten Projekt "Beratung und Unterstützung Sehgeschädigter beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben" (Appelhans u.a. 1992) und die daraus resultierende etablierte Praxis, sowie die Erfahrungen der Staatl. Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte in Hamburg wurden gesichtet und daraufhin überprüft, inwieweit sie geeignet sind, in behinderungsspezifische Module zur Begleitung wohnortnaher und teilstationärer Maßnahmen Blinder und Sehbehinderter umgesetzt zu werden. Außerdem wurden Erfahrungen des Berufsbildungswerkes für Blinde und Sehbehinderte Stuttgart (vgl. Rulof, 1999) sowie von berufsbegleitenden Diensten für Blinde und Sehbehinderte und psychosozialen Fachdiensten ausgewertet.

4.1.2 Um den Unterstützungsbedarf sehbehinderter und blinder Auszubildender zu ermitteln, wurden darüber hinaus neun sehbehinderte und drei blinde Jugendliche interviewt, die ohne Beratung und Unterstützung durch eine Rehabilitationseinrichtung eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren oder gerade absolviert haben. Befragt wurden außerdem ihre Ausbilder und - sofern eine Regelberufsschule besucht wurde - auch die jeweiligen Klassenlehrer.

Aus den vorliegenden praktischen Erfahrungen sowie den Befragungsergebnissen wurde die Notwendigkeit folgender Unterstützungsangebote abgeleitet:

- intensive Beratung bei der Berufswahl
- Beratung und Unterstützung bei der Lehrstellensuche
- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfs- und Arbeitsmitteln
- laufender technischer Support
- Beratung des Betriebes und des Auszubildenden bei der Umsetzung des Ausbildungsrahmenplanes/Herstellen einer behinderungsgerechten Passung von Ausbildungsrahmenplan und betrieblichen Rahmenbedingungen
- sehbehinderten- und blindengerechte Aufbereitung des Lehrmaterials
- psychologische Schulung beim Umgang mit der Sehschädigung
- Beratung und Anleitung der Ausbilder und Berufsschullehrer
- Orientierungs- und Mobilitätstraining im Betrieb und im betrieblichen Umfeld
- Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungstests und Prüfungen (Sonderregelungen wie Zeitverlängerungen, behinderungsgerechte Aufbereitung der Prüfungsaufgaben, Hilfsmiteleinsetz etc.)
- behinderungsgerechte Schulungen von Standard- sowie spezieller Software
- Herstellen eines Kommunikationsnetzes sehgeschädigter Azubis zum Erfahrungsaustausch und zur Selbstvalidierung

Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Notwendigkeit, Stützunterricht zur Ergän-

zung des Berufsschulunterrichts zu organisieren und durchzuführen sowie psychosoziale Hilfen bereitzustellen.

4.2 Entwicklung des Unterstützungsangebotes

Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden besonderen Hilfen in modularer Form entwickelt. Die Module werden so konzipiert, dass sie möglichst wohnortnah durchgeführt werden können, sofern nicht fachliche oder wirtschaftliche Gründe für eine Durchführung der Maßnahme in teilstationärer Form sprechen.

4.3 Entwicklung diagnostischer Kriterien und Instrumente

Die Effizienz eines differenzierten Rehabilitationsangebotes wird wesentlich durch die Qualität der zu Beginn und begleitend stattfindenden Diagnostik bestimmt. Daher finden zunächst Beratungsgespräche mit den Bewerbern statt, an denen nach Möglichkeit auch die Eltern und/oder die bisherigen Klassenlehrer beteiligt sind. Auf Veranlassung des Berufsberaters wird zur Entscheidung über die Rahmenbedingungen der Berufsausbildung und zur Erstellung eines individuellen Förderplanes vor Beginn der Ausbildung eine Arbeitserprobung durchgeführt. Dabei wird geklärt,

- ob überhaupt besondere Hilfen erforderlich sind,
- welche besonderen Hilfen ggf. erforderlich sind,
- ob sie wohnortnah realisiert werden können,
- ob stationäre Elemente erforderlich sind,
- ob eine vollstationäre Maßnahme erforderlich ist,
- welche Kosten bei welcher Maßnahmekonzeption entstehen.

Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst, der dem Berufsberater zugeht. In jedem Einzelfall wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Förderplan erstellt und - sofern besondere Hilfen notwendig sind - fortgeschrieben.

5. Perspektiven

Bei der Umsetzung des Modellvorhabens wird großer Wert darauf gelegt, dass im Berufsbildungswerk und im Westfälischen Berufskolleg Soest keine neue Abteilung gegründet wird, die parallel zum stationären Angebot arbeitet. Vielmehr wird das Angebot der Beratung und Unterstützung wohnortnaher Berufsausbildung in die vorhandenen Strukturen integriert. So ist auch gewährleistet, dass der reiche Erfahrungsschatz und die Fachkompetenz, über die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsbildungswerkes und des Berufskollegs verfügen, im Rahmen der betrieblichen Ausbildung direkt verfügbar gemacht werden kann. Gleichzeitig profitieren Ausbilder und Lehrer von der stärkeren Rückkoppelung mit der betrieblichen Praxis.

5.1 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung stellt die Schulung und Anleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Berufsbildungswerk und im Westfälischen Berufskolleg in Soest dar. Eine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der wohnortnahen

Rehabilitation setzt die Erweiterung der fachlichen Kompetenzen voraus. Insbesondere müssen folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Umsetzung der "besonderen Hilfen" im betrieblichen Umfeld,
- Erstellen von Problemanalysen unter Einbeziehung des betrieblichen Kontextes, der allgemeinen Berufsschule und der sozialen Bedingungen,
- Führen von Beratungsgesprächen.

5.2 Kooperation

Die wohnortnahe berufliche Rehabilitation Blinder und Sehbehinderter kann nur in Kooperation mit anderen Institutionen inhaltlich effizient und kostengünstig realisiert werden. Dabei werden Synergieeffekte durch die Abstimmung mit Leistungen anderer Kostenträger angestrebt. Bei der Durchführung von wohnortnahen bzw. teilstationären beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen sollen daher folgende Personen bzw. Institutionen einbezogen werden:

- Angehörige der blinden und sehbehinderten Jugendlichen,
- Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen,
- Integrations- und psychosoziale Fachdienste,
- Arbeitsassistenten für Blinde und Sehbehinderte,
- Ausbildungsberater der zuständigen Kammern,
- Berufsbildende Schulen.

5.3 Transfer

Auch bei guter Logistik und enger Kooperation mit Personen und Institutionen am Wohn- bzw. Ausbildungsort der Jugendlichen ist die Bereitstellung von Hilfen und Unterstützungsangeboten aus wirtschaftlichen Gründen nur regional begrenzt möglich. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass andere Bildungseinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte, ebenfalls entsprechende Konzepte entwickeln bzw. übernehmen. Das Berufsbildungswerk und das Westfälische Berufskolleg Soest legen daher großen Wert auf eine zeitnahe Weitergabe der Erfahrungen aus dem Modellvorhaben. Neben entsprechenden Publikationen dienen dazu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Die erste Expertentagung zu Mobilis hat am 2. und 3. Februar 2000 im Berufsbildungswerk Soest stattgefunden. Durchgeführt wurden weitere Tagungen vom 17. - 19.11.2000 in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule in Soest sowie dem Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und am 3./4.11.2003 im wiederum im Berufsbildungswerk Soest. Auf unterschiedlichen Veranstaltungen wie z. B. den Hochschultagen Berufliche Bildung oder den Low-Vision-Kongressen in Würzburg wurde über Mobilis berichtet.

Der Transfer der Ergebnisse und der Praxis von Mobilis sollte ebenfalls dadurch erleichtert werden, dass frühzeitig zwischen dem wissenschaftlich/forschenden Anteil und den praktisch/unterstützenden Aktivitäten auch in finanzieller Hinsicht unterschieden wird. Durch die Vereinbarung eines kostendeckenden Tageskostensatzes zwischen dem BBW Soest als Bildungsträger und dem Landesarbeitsamt NRW wurde hierfür die Grundlage gelegt. Mittlerweile ist die „Unterstützung betrieblicher Berufsausbildung Blinder und Sehbehinderter“ fester Bestandteil des Bil-

dungsangebotes des Berufsbildungswerkes Soest. Auch die Berufsbildungswerke für Blinde und Sehbehinderte in Chemnitz und Stuttgart verfügen mittlerweile über vergleichbare Angebote.

6. Literatur

Appelhans, P., Braband, H., Düe, W., Rath, W.: Übergang von der Schule ins Arbeitsleben - Bericht über ein Projekt mit sehgeschädigten jungen Menschen. Hamburg 1992.

Berufsbildungswerk Soest: Protokoll der 1. Expertentagung "Wohnortnahe berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter. Soest, 2. - 3.2.2000 – Selbstverlag.

Bundesanstalt für Arbeit: Berufliche Eingliederung Behinderter. Nürnberg, Runderlass vom 25.1.2000.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit. Bonn 1996.

Dannheim, E., Schulz, R.: Betriebliche Ausbildung Sehgeschädigter in Hamburg. In: Berufsbildungswerk Soest (Hrsg.): Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf bei blinden und sehbehinderten Jugendlichen. Soest 1995, Selbstverlag.

Denninghaus, E.: Die berufliche Eingliederung der AbsolventInnen des Berufsbildungswerkes Soest. In: blind - sehbehindert, 117. Jahrgang, 1997, S. 153 - 156.

Hohmeier, Jürgen: Familiäre Bewältigung jugendspezifischer Übergänge in Familien mit sehgeschädigten Jugendlichen - Zwischenbericht. Münster 1998, unveröffentlicht.

Landschaftsverband Rheinland - Rheinische Hauptfürsorgestelle (Hrsg.): Die berufliche Integration von Blinden - Abschlußbericht. Köln 1995.

Rath, Waldtraut: Sehbehinderte Jugendliche. In: Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl, Ausgabe 1990. Nürnberg 1990.

Rulof, Winfried: Kooperative Rehabilitation. In: Visus - Zeitschrift des Bundes Sehbehinderter e. V.. 8. Jahrgang, 1/1999, S. 7 - 9.

Adresse des Autors:

Berufsbildungswerk für Blinde
und Sehbehinderte Soest
Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: 02921/684-223
Fax: 02921/684-109
E-mail: erwin.denninghaus@lwl.org

Dieser Beitrag wurde parallel zur Veröffentlichung in der Zeitschrift *ibv – Information für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg*, sowie zum Tagungsbericht der “Hochschultage Berufliche Bildung”, Hamburg 2000, eingereicht. Die Fassung auf dieser Homepage wurde im März 2004 aktualisiert.